

Qualifizierung in Kurzarbeit - Hinweise für Arbeitgeber

Voraussetzungen

Sie haben

- erfolgreich **Kurzarbeit angezeigt** und
- beantragen** monatlich Kurzarbeitergeld (Kug)
- Mitarbeiter mit Weiterbildungsbedarf**, für die Sie Kug abrechnen

Wie profitieren Sie davon?

Sozialversicherungsbeiträge

Während des Bezugs von Kurzarbeitergeld gilt:

- **Bis 30. Juni 2021** Übernahme der SV-Beiträge zu 100 Prozent
- **Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021** werden 50 Prozent der SV-Beiträge erstattet, wenn die Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen hat.
- **Ab dem 1. Juli 2021** gilt auch: Für **Beschäftigte**, die **in Kurzarbeit** sind und sich **gleichzeitig qualifizieren**, kann Ihr Betrieb die **Hälfte der SV-Beiträge** erstattet bekommen. Dies gilt bis 31. Juli 2023.
 - ☞ Mitarbeiter ohne Weiterbildung in Kurzarbeit = **50 %** der SV-Beiträge
 - ☞ Mitarbeiter mit Weiterbildung in Kurzarbeit = **100 %** der SV-Beiträge (50 % über Kug + 50 % durch Teilnahme an Weiterbildung)

Lehrgangskosten

- Lehrgangskosten werden in Abhängigkeit von der Betriebsgröße erstattet

Betriebsgröße (Betriebsbegriff nach §97 SGB III)	Förderung der Lehrgangskosten
weniger als 10 Beschäftigte	100 %
10 – 249 Beschäftigte	50 %
250 – 2.499 Beschäftigte	25 %
2.500 oder mehr Beschäftigte	15 %



Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung.

- Lehrgangskosten werden erstattet, wenn
 - ☞ Die berufliche Weiterbildungsmaßnahme **während der Kurzarbeit begonnen** hat.
 - ☞ Die Maßnahme **mehr als 120 Stunden** dauert.
 - ☞ **Maßnahme und Träger zugelassen** sind.
- Lehrgangskosten werden nicht erstattet, wenn die Weiterbildung auf ein Fortbildungsziel vorbereitet, das nach dem **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz*** (AFBG) förderfähig ist. Hier werden nur die SV-Beiträge (s.o.) erstattet.

* Aufstiegsweiterbildungen wie z.B. Meister, Techniker, Fachwirte, Betriebswirte, Polier u.s.w.

Weitere Vorteile des §106a SGB III (Weiterbildung während Kurzarbeit)

- **keine 4 Jahresfrist nach Erstausbildung** wie in § 82 (1) Nr. 2 SGB III
- Keine **Wartefrist von 4 Jahren zwischen jeder Förderung einer Qualifizierung** eines beschäftigten Arbeitnehmers nach § 82 SGB III

Qualifizierung in Kurzarbeit - Hinweise für Arbeitgeber

Gibt es auch Nachteile?

Worauf müssen Sie noch achten?

Lehrgangskosten

- Ab einer Betriebs- / Abteilungsgröße von 10 Mitarbeitern **anteilige Beteiligung des AG** an den Lehrgangskosten
 - ☞ ggf. **Vorleistung** durch AG erforderlich (Vertragsgestaltung mit Träger),
- Sie müssen alle **vertraglichen Punkte mit dem Bildungsträger allein regeln**, z.B.:
 - ☞ Der Bildungsträger muss monatliche Rechnungen pro Maßnahme erstellen
 - ☞ Regelungen für den Fall eines Lehrgangsabbruchs. (Fortzahlung der Lehrgangskosten)
- **Keine Erstattung der Teilnehmerkosten** (u.a. Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten) für Arbeitnehmer:
 - ☞ finanzielle Benachteiligung gegenüber Beschäftigten ohne KUG-Bezug und Arbeitnehmer/-innen mit Arbeitslosengeld-Bezug
- **Keine erhöhte Förderung für Ältere und schwerbehinderte Menschen**
 - ☞ Die Aufstockungsmöglichkeiten in der Förderhöhe bis 100 % für über 45-jährige und schwerbehinderte Beschäftigte nach § 82 (2) Satz 4 SGB III greifen bei Anwendung des § 106 a SGB III nicht.
- **Endet die Weiterbildung erst nach dem Bezug von Kug**, kann sie fortgesetzt werden.
 - ☞ Es wird **kein Arbeitsentgeltzuschuss** gezahlt.
 - ☞ Sie erhalten weiterhin die **vollen Lehrgangskosten auf Antrag**.

Wie beantrage ich die Erstattung der Weiterbildungskosten?



Wichtig! Es gilt bei Antragstellung die 3-Monatsfrist analog Kug.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, für den der Zuschuss beantragt werden soll.

Antragsunterlagen

Sie müssen folgende Unterlagen beim Operativen Service Magdeburg einreichen:

- **einmalig:**
 - Maßnahmezertifikat** des Bildungsträgers für die jeweilige Weiterbildung
 - Zertifikat Zulassung des Bildungsträgers**
- **monatlich:**
 - Antrag** auf Kurzarbeitergeld (2-seitiger Antrag)
 - Abrechnungsliste** Kurzarbeitergeld
 - Antrag auf Zuschuss zu den Lehrgangskosten** für (eine) während der Kurzarbeit begonnene Weiterbildungsmaßnahme(n)
 - Abrechnungsliste Lehrgangskosten** - Anlage zum Antrag 106a
 - Rechnung des Bildungsträgers**

Bitte senden Sie diese Unterlagen direkt an die folgende Adresse:

E-Mail: Magdeburg.031-OS@arbeitsagentur.de oder

per Post: Agentur für Arbeit Magdeburg | 39085 Magdeburg

Noch Fragen?

Sie erreichen uns für eine Beratung vor Antragstellung unter:

Telefon: 0800 / 4 55 55 20

E-Mail: Bernburg.141-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de